

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

01-14

Institut für Geistiges Eigentum		 <b>sh.ch</b>
E 28. MRZ. 2008		
Reg. Nr.	501	Persönliche Kopie Copie personnelle
	Add	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum Äbt. Recht & Internationales Herr Felix Addor, Stv. Direktor Stauffacherstrasse 65 3003 Bern
	H9	
	Szo	
	pie lach	

E-Mail: swissness@ipi.ch  
Schaffhausen, 25. März 2008

**Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben und des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Gesetzgebungsprojekt „Swissness“); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD unterbreitete den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 3. Dezember 2007 den Vorentwurf für das eingangs erwähnte Gesetzgebungsprojekt und lud sie gleichzeitig zur Vernehmlassung dazu bis 31. März 2008 ein.

Wir kommen dieser Einladung hiermit fristgerecht gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

**1. Allgemeines**

Wir teilen die Meinung, dass der Schutz der Bezeichnung „Schweiz“ und des Schweizerkreuzes im In- und Ausland soweit sinnvoll und möglich verstärkt werden muss und die Regelungen rund um diese zu präzisieren sind, sodass mehr Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit entsteht. Daher sind wir mit der geplanten Revision der beiden eingangs erwähnten Gesetze grundsätzlich einverstanden. Lediglich mit Bezug auf die zwei nachstehend angeführten Punkte beantragen wir Ihnen eine Änderung gegenüber dem Vorentwurf.

**2. Im Einzelnen**

Zu Art. 48 Markenschutzgesetz

Wir sind der Meinung, dass es nicht möglich ist, die generellen Regeln auf die Lebensmittel zu übertragen, wie es in dieser Bestimmung vorgesehen ist, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Welche Lebensmittel mit dem Hinweis auf ihre Schweizer Herkunft bezeichnet werden dürfen, ist im Rahmen der Zielsetzung des Täuschungsschutzes in der Lebensmittelgesetzgebung verankert. Die Letztere regelt bereits die Angabe über das Produktionsland und die Herkunft der Rohmaterialien. Mit der Festlegung des Begriffs „Schweiz“ im Markenschutzgesetz entstünden Unklarheiten.

b) Mit der ausschliesslichen Regelung der Herkunft soll die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes abgeschafft werden. Damit würden den Konsumentinnen und Konsumenten we-

27. März 2008

sentliche Informationen vorenthalten. Für diese kann es sehr wohl kaufentscheidend sein, in welchem Land ein Lebensmittel im eigentlichen Sinn hergestellt wurde. Wo die grösste Wertschöpfung stattfindet, ist in der Regel hingegen zweitrangig. Daneben hätte die Anwendung der kumulativen Kriterien in dieser Bestimmung zur Folge, dass für ein Produkt, welches wichtige Rohstoffteile aus verschiedenen Ländern enthält, keine Herkunft angegeben werden kann.

c) Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung entspricht die Herkunft jenem Ort, wo mindestens 60% der Herstellungskosten anfallen. Die Ausrichtung auf rein monetäre Aspekte bezüglich der Herkunft „Schweiz“ würde bei Lebensmitteln eine unsinnige Abhängigkeit von den Rohstoffpreisen ergeben. Produkte mit einem ausländischen Rohstoffanteil von knapp 40% der Gesamtkosten würden je nach den aktuellen Rohstoffpreisen einmal als Schweizer Produkt und ein anderes Mal nicht als Schweizer Produkt gelten. Da die Marktsituation oft rasch wechselt, wären häufige Anpassungen nötig.

d) Mit der vorgeschlagenen Regelung dürften landwirtschaftliche Produkte nur dann als Schweizer Produkte bezeichnet werden, wenn sie vollständig in der Schweiz erzeugt worden sind.

e) Gesetzliche Vorschriften müssen vom Vollzug überwacht werden können. In den Erläuterungen wird dargelegt, dass sich für die Lebensmittelkontrolle wenig ändere; der Vollzug richte sich neu einfach nach dem Markenschutzgesetz statt nach dem Lebensmittelgesetz. Verkannt wird dabei, dass mit dem vorliegenden Entwurf ein Prinzip eingeführt würde, welches in der Lebensmittelkontrolle bisher keine Anwendung fand. Es müssten ergänzende Ausführungsbestimmungen für die Durchführung und die Offenlegung der Preiskalkulationen erlassen werden. Deren Umsetzung würde die Betriebe und die Kontrollen zusätzlich massiv belasten.

f) Schliesslich müsste, wie im erläuternden Bericht erwähnt, das Lebensmittelgesetz geändert werden. Ein entsprechender Entwurf liegt den Vernehmlassungsunterlagen aber nicht bei. Die Anforderungen zur Herkunftsangabe von Lebensmitteln wurden bisher im Lebensmittelgesetz und seinen Verordnungen zweckmässig beschrieben. Es wäre unverhältnismässig, die bestehende und gut funktionierende Regelung aus der Lebensmittelgesetzgebung herauszunehmen und der Markenschutzgesetzgebung zuzuordnen.

Aus diesen Gründen sind wir der Ansicht, dass die Bestimmung zur Angabe der Herkunft bzw. des Produktionslandes für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in der Lebensmittelgesetzgebung belassen werden sollte. Wir beantragen daher, Art. 48 Markenschutzgesetz mit einem neuen Abs. 7 zu ergänzen, welcher wie folgt lautet:

„Ausgenommen sind Waren, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt sind.“

#### Art. 64 Markenschutzgesetz und Art. 22 Wappenschutzgesetz

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, dass die missbräuchliche Verwendung einer unzutreffenden Herkunftsangabe auf Antrag des Verletzten verfolgt wird, wobei als solcher gilt, wer berechtigt ist, von dieser Herkunftsangabe rechtmässigen Gebrauch zu machen. Durch diese Regelung besteht unseres Erachtens die Gefahr von missbräuchlichen Anzeigen unter Konkurrenten. Ausserdem ergibt sich für die Strafverfolgungsbehörden eine grosse Beweisproblematik. Es ist nämlich damit zu rechnen, dass solche Anzeigen erstattet werden und hernach in aufwendigen Verfahren zu klären ist, wie viel nun an Herstellungskosten in der Schweiz angefallen sind. Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass die Anzeigehoheit allein beim Institut für Geistiges Eigentum liegen soll. Diesem muss die gesetzliche Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Beweismittel bei den betreffenden Firmen einzufordern und - sofern die verlangten Unterlagen nicht geliefert werden – diesen ein Verbot des Gebrauchs der Bezeichnung

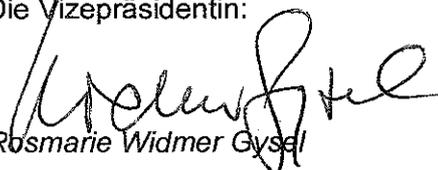
„Schweiz“ bzw. des Schweizerkreuzes aufzuerlegen. Zudem bestünde für das Institut dann immer noch die Möglichkeit, eine Strafanzeige einzureichen.

Sodann wird für Widerhandlungen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vorgesehen; handelt der Täter gewerbsmässig, so kann sogar eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden. Als Höchststrafe sind bei der Letzteren 360 Tagessätze vorgesehen, die einer Geldsumme von maximal 1'080'000 Franken entsprechen können. Weil bei Widerhandlungen gegen die oben erwähnten Erlasse das wirtschaftliche Interesse wohl im Vordergrund steht, das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung dagegen gering erscheint, empfinden wir die Strafandrohung, insbesondere für die gewerbsmässige Begehung und im Vergleich zu ähnlichen Gesetzen (z.B. URG), als zu hoch. Wir beantragen daher, diese sei zu reduzieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben, und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.



IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES  
Die Vizepräsidentin:

  
Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

  
Dr. Stefan Bilger